

LVR · Dezernat 7 · 50663 Köln

Datum und Zeichen bitte stets angeben

Vorsitzende des Sozialausschusses

30.01.2018

Vorsitzender des Ausschusses für Inklusion

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des  
Sozialausschusses  
Ausschusses für Inklusion

Herr Müller  
Tel 0221 809-6385  
Fax 0221 8284-2025  
rolf.mueller@lvr.de

nachrichtlich

Geschäftsführungen der Fraktionen  
Geschäftsführung der Gruppe  
in der Landschaftsversammlung Rheinland

über FB 06

**Beantwortung der Anfrage 14/23 der Fraktion Freie Wähler zum Thema  
Durchsetzung des Bundesteilhabegesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Schreiben beantwortet die Verwaltung die von der Fraktion Freie Wähler gestellte Anfrage zum Thema Durchsetzung des Bundesteilhabegesetzes unter Berücksichtigung des derzeit aktuellen Erkenntnisstandes.

zu 1

Vorweg ist anzumerken, dass das Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch –SGB XII- eine Beteiligung des Menschen mit Behinderung an den Kosten der Sozialhilfe vorsieht, wenn eigenes Einkommen oder Vermögen bestimmte Freigrenzen übersteigen. Auch das Bundesteilhabegesetz –BTHG-, welches mit seinem Zweiten Teil, die Eingliederungshilfe betreffend, zum 01.01.2020 in Kraft treten wird, verlangt eine Kostenbeteiligung bei entsprechend guten wirtschaftlichen Verhältnissen.

Die Frage, ob Menschen mit Behinderungen, die sozialversicherungspflichtig oder selbständig tätig und auf Assistenzleistungen angewiesen sind, generell von Altersarmut bedroht sind, lässt sich nicht seriös beantworten. Letztlich fehlen hier solide statistische Daten. Ob eine Altersvorsorge jedenfalls ausreichend ist, dürfte eher von der Höhe des Bruttoeinkommens, von der Lebensarbeitszeit und ggf. von einer persönlichen Sparrate abhängig sein und weniger von der Zahlung eines Eigenanteils zu den Kosten der Sozialhilfe. Zwar reduzieren Eigenanteile die Höhe des verbleibenden Einkommens und damit auch die Sparquote, schließen aber z.B. das Sparen in eine private Altersvorsorge nicht gänzlich aus. Die für die Gewährung von Hilfe zur Pflege oder Eingliederungshilfe maßgebliche Einkommensgrenze ist höher



*Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der  
Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an [Anregungen@lvr.de](mailto:Anregungen@lvr.de)*

als der sozialhilferechtliche Mindestbedarf bzw. die Grundsicherung. Überdies werden zurzeit unter Anwendung des SGB XII vom übersteigenden Einkommen bei Gewährung von Assistenzleistungen (Hilfe zur Pflege) in der Regel nur 40% als Eigenanteil festgesetzt (bei Leistungen der Eingliederungshilfe in der Regel nur 75%). Kommt es zu einem Einkommenseinsatz ist das verbleibende (Rest-) Einkommen immer noch höher als die Grundsicherung. Aus dem die Grundsicherung übersteigenden Einkommen könnte eine mehr oder weniger hohe private Altersvorsorge betrieben werden als Ergänzung zur gesetzlichen Rente. Letztlich liegt dies dann in der Entscheidung des Menschen mit Behinderung.

Zu 2

Diese Frage kann ebenfalls nicht seriös beantwortet werden, weil entsprechende Daten nicht vorliegen.

Zu 3

Das BTHG sieht günstigere Regelungen bei der Gewährung von Eingliederungshilfe vor und verbessert insoweit die Situation betroffener Menschen mit Behinderungen. Dies lässt sich an folgenden Beispielen recht gut verdeutlichen:

Lediger Leistungsberechtigter, keine Kinder; Bruttoeinkommen: 3.000 € monatlich, bereinigtes Nettoeinkommen: 1.900 € monatlich, Kaltmiete: 400 €, keine Abzüge

#### Rechtslage bis 31.12.2016

Freigrenze:	1.208 €
Übersteigendes Einkommen:	692 €
Eigenanteil:	<b>519 €</b>

#### Rechtslage ab 01.01.2017 <sup>1</sup>

Freigrenze:	1.218 €
Übersteigendes Einkommen:	416 €
Eigenanteil:	<b>312 €</b>

#### Rechtslage ab 01.01.2020

Bruttojahreseinkommen:	36.000 €
Bezugsgröße:	30.345 €
Differenz:	5.655 €
Eigenanteil:	<b>110 €</b>

---

<sup>1</sup> Zum 01.01.2017 wurde ein neuer Freibetrag bei Leistungen der Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe eingeführt (40% vom Bruttoeinkommen, max. 65% der Regelbedarfsstufe 1)

Beim Vermögen sehen die Freigrenzen wie folgt aus:

Rechtslage bis 31.12.2016:

Allgemeiner Freibetrag nach § 90 Abs. 2 SGB XII: 2.600 €

Rechtslage bis 31.03.2017:

Allgemeiner Freibetrag nach § 90 Abs. 2 SGB XII: 2.600 €

zzgl. Pauschaler Härtebetrag nach § 60a SGB XII: 25.000 €

Rechtslage ab 01.04.2017:

Allgemeiner Freibetrag nach § 90 Abs. 2 SGB XII: 5.000 €

zzgl. Pauschaler Härtebetrag nach § 60a SGB XII: 25.000 €

Rechtslage ab 01.01.2020 für Eingliederungshilfe:

150% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV, z.Z.: 53.550 €

Vermögen, welches zur privaten Altersvorsorge angespart wird, wird grundsätzlich auf diese Vermögensfreigrenze angerechnet. Soweit es sich allerdings um ein nach § 10a oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes (EStG) –staatlich- gefördertes Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 EStG handelt, ist dieses gem. § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII gesondert geschützt und wird auf die allgemeine Vermögensfreigrenze nicht angerechnet.

zu 4

Bei den Regelungen zum Einkommens- und Vermögenseinsatz handelt es sich um geltendes Bundesrecht, welches vom LVR zu beachten und anzuwenden ist. Soweit ein Mensch mit Behinderung über eine entsprechende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verfügt, ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Eigenanteil festzusetzen. Ein Ermessenspielraum dem Grunde nach besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung

D i r k L e w a n d r o w s k i

Landesrat

LVR-Dezernent Soziales